

**Satzung der Gemeinde Pettstadt über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan
„Dorfetter“ in Pettstadt**

Vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Pettstadt folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 11. Juni 2012 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet „Dorfetter“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes „Dorfetter“. Das Plangebiet umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Pettstadt:

Flurstücke 100, 101, 102, 103, 110, 110/1, 111/3, 134, 136, 137, 138, 138/1, 138/2, 140, 141, 142, 142/1, 143, 143/1, 144, 145 und 146.

Teilfläche des Flurstückes 94/1

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt die Satzung anzuzeigen.
3. Die Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pettstadt, 14. Juni 2012

Gemeinde Pettstadt

Jürgen Schmitt
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Pettstadt unter Darlegung, des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden ist.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Pettstadt, 14. Juni 2012

Gemeinde Pettstadt

Jürgen Schmitt
Erster Bürgermeister